

Gemeinde Willingshausen

## Haushaltssatzung

2026





**Haushaltssatzung der Gemeinde Willingshausen  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen am 10.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im **Ergebnishaushalt**

*im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>13.007.682 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>13.880.790 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>-873.108 EUR</b>

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>0 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>0 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>0 EUR</b>

mit einem Jahresergebnis von	<b>-873.108 EUR</b>
------------------------------	---------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>151.944 EUR</b>
und dem Gesamtbetrag der	

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>84.000 EUR</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>5.530.830 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>-5.446.830 EUR</b>



Haushaltssatzung 2026 Willingshausen

---

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.446.830 EUR</b>
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>736.372 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>4.710.458 EUR</b>
mit einem Finanzmittelsaldo von	<b>-888.316 EUR</b>

festgesetzt.

**§2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**5.446.830 EUR**

festgesetzt.

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**500.000 EUR**

festgesetzt.

**§5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>410,00 v.H.</b>
--	--------------------



## Haushaltssatzung 2026 Wilingshausen

---

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)  
auf **410,00 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **420,00 v.H.**

### §6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### §7

1. Nach § 21 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit § 100 HGO dürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden, wenn die Gemeindevertretung vorher zugestimmt hat.  
Lediglich bei unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Gemeindevorstand die Zustimmung zur Leistung erteilen.
2. Für „**unerhebliche**“ überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO werden erklärt:
  - a. alle über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher und bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind

und darüber hinaus

1. alle **überplanmäßigen Aufwendungen**, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 25.000 EUR im Einzelfall,
2. alle **außerplanmäßigen Aufwendungen** bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall,
3. alle **überplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 25.000 EUR im Einzelfall und
4. alle **außerplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR im Einzelfall.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Die Teilhaushalte eines Produktbereiches bilden ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen.



## Haushaltssatzung 2026 Willingshausen

Die Personalaufwendungen Kontenklassen 620, 630, 640, 641, 642, 643, 647, 648, 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklassen 644, 645, 646 bilden ein eigenes Budget.

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden.

Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

  
**Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen**

Willingshausen, den  
12.03.2026

Luca Fritsch  
Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103(2) und 105(2) HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

### Genehmigung

#### zur Haushaltssatzung der Gemeinde Willingshausen

#### für das Haushaltsjahr 2026

Hiermit erteile ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 18), die Genehmigung

1. zur Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Willingshausen,
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Willingshausen für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.446.830,00 €



Haushaltssatzung 2026 Willingshausen

---

- in Worten: fünf Millionen vierhundertsechszwanzigttausendachthunderdreißig Euro-

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. zur Aufnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

500.000,00 €

- in Worten: fünfhunderttausend Euro-

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

34576 Homberg (Efze), den 04.05.2026

gez. Becker, Landrat

Siegel

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 liegt gem. § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 18.05.2026 bis 29.05.2026

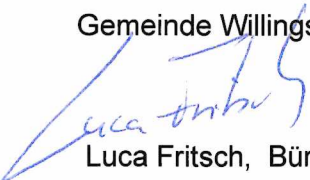
im Rathaus der Gemeinde Willingshausen, Am Rathaus 2, Zimmer 23 zu den folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

Willingshausen, den 13.05.2026

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Willingshausen

  
Luca Fritsch, Bürgermeister

